

§ 8 Ablauf der Prüfungen und Bewertung der Leistungen

(1) ¹Der praktische Leistungsnachweis am Ende des Moduls 2 stellt die Zwischenprüfung dar. ²Sie besteht aus vier praktischen Einzelaufgaben, bei denen jeweils ein Notruf entgegenzunehmen ist, hierauf bezogene Einsätze anzulegen und weiterzuleiten sind sowie gegebenenfalls eine Bettenzuweisung durchzuführen ist. ³Die Gesamtdauer der Zwischenprüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten.

(2) ¹Für die Teilnahme an den Modulen 3 und 4 ist das Bestehen der Zwischenprüfung oder eine Befreiung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 Voraussetzung. ²Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in ihr mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(3) ¹Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Leistungsnachweis am Ende des Moduls 4. ²Der schriftliche Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung dauert 90 Minuten. ³Der mündliche Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. ⁴Es können bis zu drei Personen gemeinsam geprüft werden. ⁵Die Prüfungsdauer soll je Prüfling 20 Minuten nicht überschreiten. ⁶Der praktische Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung besteht aus der Abarbeitung von höchstens drei praktischen Einsatzszenarien. ⁷Die Gesamtdauer des praktischen Leistungsnachweises als Teil der Abschlussprüfung soll 40 Minuten nicht überschreiten. ⁸Die Abschlussprüfung und damit der Disponentenlehrgang ist bestanden, wenn in jedem ihrer Prüfungsteile nach Satz 1 mindestens die Einzelnote „ausreichend“ erzielt wurde.

(4) ¹Für die Bewertung der erbrachten einzelnen Leistungsnachweise sind die Noten in Worten und als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle nach folgendem Schema zu vergeben:

Note	in Worten	Definition
1,0 – 1,4	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
1,5 – 2,4	gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
2,5 – 3,4	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,5 – 4,4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
4,5 – 5,4	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
5,5 – 6,0	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

²Die Gesamtnote am Ende des Disponentenlehrgangs setzt sich wie folgt zusammen:

Einzelnote	Art des Leistungsnachweises	Gewichtung
1	ein schriftlicher Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung	1/6
2	ein mündlicher Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung	2/6
3	ein praktischer Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung	3/6.

³Sie errechnet sich als arithmetisches Mittel der gewichteten Einzelnoten mit dem Teiler sechs und wird in Worten und als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle angegeben.